



## Satzung des Rad-Club Musketier Wuppertal e.V.

### § 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 30.09.1968 gegründete Verein führt den Namen Rad Club Musketier Wuppertal e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angegliedert ist. Damit ist er im Übrigen den Satzungen und der Sportordnung des Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - die Teilnahme an sportpezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten.



## § 3 – Ordnungsgewalt des Vereins

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Übungs- und Wettkampfbetriebs und den Veranstaltungen des Vereins.

## § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 3);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4. Ein Mitglied kann auf Antrag und nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b. wegen Zahlungsrückstand mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und unsportlichen Verhaltens.

Jedes Mitglied ist zur Antragsstellung berechtigt. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einwurfeinschreibebrief zuzustellen.

## § 5 – Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.

2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im Voraus am Jahresanfang zu entrichten. Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag die Aufnahmegebühr zu entrichten.

3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.



4. Rückerstattungen werden nicht geleistet.

## § 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Gesamtvorstand
- d. die Vereinsausschüsse.

## § 7 – Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Vereins und des Radsports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 – Sportjugend

1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

- a. der Jugendwart und
- b. die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 9 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal des Folgejahres nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.



4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
9. Anträge können von allen Mitgliedern in Textform bis zum 31. Dezember des aktuellen Geschäftsjahres gestellt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

## § 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder haben jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht den Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu.
2. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



## § 11 – Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben und der Geschäftsführer außerhalb seines ihm übertragenen Geschäftsbereiches nur dann, wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind.

2. Eine Person kann 2 Vorstandsfunktionen wahrnehmen, jedoch darf dadurch die Zahl der den Vorstand nach § 26 BGB bildenden Personen nicht unter zwei sinken.

## § 12 – Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den Fachwarten für

- Jugend
- Rennsport
- Touristiksport
- Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erweitert werden.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Gesamtvorstand ist zuständig für

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die Bewilligung von Ausgaben
- c. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss eine Beitragsordnung und eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## § 13 – Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf zur zweckvollen Durchführung der Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2. Der Vorstand und der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.



3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den des zuständigen Leiters des Ausschusses einberufen.

## § 14 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamt-/Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 – Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ausgenommen der Kassenprüfer ist zu1ässig.

In ungeraden Jahren sind zu wählen:

- 1.Vorsitzender
- Fachwart für Rennsport
- Fachwart für Touristiksport
- Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit

In gerade Jahren sind zu wählen:

- 2.Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Jugendwart

In jedem Jahr werden ein neuer Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

2. Es ist zulässig, mehrere Ämter in einer Person zu vereinigen. Übt eine Person mehrere Ämter im Gesamtvorstand aus, so hat er trotzdem nur eine Stimme.

## § 16 – Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

## § 17 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es



- 
- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller seiner Mitglieder beschlossen oder
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn über 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Liquidatoren bestellen. Sieht sie davon ab, gilt der Vorstand nach Maßgabe des § 11 als Liquidator bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Stadtsportbund Wuppertal e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 – Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Januar 2012 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Anmerkung: Die Satzung wurde am 09. Juli 2013 in dieser Form in das Vereinsregister Wuppertal eingetragen. Die vorliegende Version wurde am 10. Dezember 2017 nur in eine aktuelle Dokumentvorlage überführt.)